

Gesuch für die Ausstellung einer Einreisezusicherung (EU-28)

Stand: 07.12.2022

für Arbeitnehmer aus Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Malta, Zypern

Einzureichen bei: Migrationsamt, Ambassadorenhof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, Tel. 032 627 28 37

- Neueinreise eines Jahresaufenthalters EU / EFTA
 Neueinreise eines Kurzaufenthalters EU / EFTA
 Erwerbstätigkeit bei einem Schweizer Arbeitgeber zwischen 90 Tagen und 4 Monaten

Arbeitnehmer (GesuchstellerIn)

Name: Vorname:
(bei Ehefrauen auch Ledigname)

Geburtsdatum: Zivilstand:

Staatsangehörigkeit: Beruf:

Gegenwärtiger Aufenthaltsort (genaue Adresse):
.....

Allfällige vorgängige Bewilligungen in der Schweiz:
.....

Familienangehörige in der Schweiz :

Angaben über den Arbeitgeber

Name/Firma:
.....

Strasse: PLZ / Ort:

Art des Betriebes: Beschäftigung der Arbeitskraft als:

Für Dienstleistungserbringer: Arbeitgeber Ausland: Einsatzort:

E-Mail:

Dieses Gesuch ist nur einzureichen, wenn noch kein Wohnsitz in der Schweiz besteht und eine rechtliche Einreisezusicherung für Grenzübertritt gewünscht wird. Die Zusicherung ist kostenpflichtig (CHF 65.-) Die Zusicherung wird Ihnen via Arbeitgeber in der Schweiz zugestellt.

Beilagen: Anstellungserklärung oder Arbeitsvertrag

Aus den Unterlagen muss hervorgehen, ob ein **befristetes oder unbefristetes** Arbeitsverhältnis vorliegt; wenn Teilzeitbeschäftigung die **Mindeststundenanzahl** sowie die Lohnbedingungen

Unterschrift und Tel. Gesuchstellende

Datum:

Hinweise

- Eingaben per Mail sind unzulässig.
- Die Abzüge AHV/IV/EO, Arbeitslosenversicherung, Pensionskasse, Unfall- und Krankenversicherungen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Arbeitsverhältnis innerhalb innert 8 Tagen dem kantonalen Steueramt, Quellensteuer, zu melden. Er haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.
- Die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung ist nicht mehr erforderlich, kann aber auf ausdrücklichen Wunsch ausgestellt werden. Ein Einreisevisum muss ebenfalls nicht mehr beantragt werden.